

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 23.07.2009 (Az.:27.5-74503-87) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den LL.M.-Studiengang „Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums“ im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP) genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den LL.M.-Studiengang
„Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums“
im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP)**

Die Juristische Fakultät hat am 28.10.2008 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG, § 7 NHZG und § 6 Abs. 4 der Grundordnung der Leibniz Universität Hannover beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum LL.M.-Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums ("Studiengang") im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen ersten berufsqualifizierenden rechtswissenschaftlichen Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat,
- oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen ersten berufsqualifizierenden rechtswissenschaftlichen Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist. Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die oder der Beauftragte für den Studiengang gem. § 3 EULISP Studienordnung ("Beauftragte").

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

a) einen qualifizierten rechtswissenschaftlichen Abschluss nach Maßgabe des Absatzes 3

b) und/oder den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4

c) sowie ausreichende Sprachkenntnisse gem. Absatz 5.

(3) Der qualifizierte rechtswissenschaftlichen Abschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note "befriedigend" abgeschlossen wurde

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen, Interessen und Erfahrungen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. inwieweit dieser Studiengang die Bewerberin oder den Bewerber für ihre oder seine beruflichen Ziele qualifiziert,
3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und

4. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen oder der englischen Sprache verfügen, sowie über hinreichende Kenntnisse der Sprache, welche für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen an der gewählten Partneruniversität erforderlich sind. Der Nachweis hierüber wird geführt:

- a) Für Deutsch: Bei Bewerberinnen/Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, erfolgt der Nachweis von Deutschkenntnissen durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Stufe 2, den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) Stufe 4x4, das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) oder gleichwertige Nachweise.
- b) Für andere Sprachen: Bei Bewerberinnen/Bewerbern, deren Muttersprache nicht die betreffende Fremdsprache ist, erfolgt der Nachweis der Sprachkenntnisse durch Erfüllung einer der folgenden Voraussetzungen:
 - mittels Sprachtests der Fachsprachenzentren der Universitäten oder gleichwertige Nachweise. Englischkenntnisse können auch durch den erfolgreichen Abschluss des Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens IBT 78/120 oder das Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) bzw. Proficiency in English (CPE) jeweils mit Grade B nachgewiesen werden.
 - durch Schulzeugnisse, die die erfolgreiche Teilnahme am Leistungskurs der jeweiligen Sprache (mindestens 8 Punkte) bzw. eine mindestens zweijährige erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs der Sprache (mindestens 10 Punkte) ausweisen
 - durch Nachweis eines zwölfmonatigen Aufenthalts in einem Staat, in dem die nachzuweisende Fremdsprache gesprochen wird.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen neben dem Bewerbungsformular beizufügen:

- a) Ein Passbild
- b) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4 in deutscher oder englischer Sprache.
- c) tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
- d) das Abschlusszeugnis des rechtswissenschaftlichen Studiengangs
- e) Zeugnis des Zweiten Juristischen Staatsexamens (soweit vorhanden)
- f) Nachweise nach § 2 Abs. 5,

Ferner ist in der Bewerbung anzugeben, an welcher ausländischen Partneruniversität die Bewerberin / der Bewerber den Auslandsaufenthalt absolvieren möchte.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschlussnote für jeden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,5 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommissionen für den Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Juristische Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehört die oder der Beauftragte an, sowie zwei weitere fachnahe stimmberechtigte Mitglieder, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein fachnahes Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Juristischen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Ein Verzicht auf einen angenommenen Studienplatz ("Rücktritt") ist bis zum Vorlesungsbeginn möglich. Der Rücktritt ist in Textform zu erklären.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(5) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze können auf formlosen Antrag durch Los vergeben werden. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

(entfällt)

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Für ein Zulassungsverfahren, das zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen hat, gilt weiterhin die Zulassungsordnung in der bisher gültigen Fassung.